

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige von MMag. Elisabeth Keplinger, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, erteilten Zulassung des Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,662 GHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm nunmehr täglich von 03:00 bis 03:30 Uhr, 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2014 zeigte MMag. Elisabeth Keplinger die Änderung der Sendezeiten des von ihr veranstalteten Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ auf nunmehr 03:00 bis 03:30 Uhr, 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr an.

Mit Schreiben vom selben Tag zeigte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH im Hinblick auf das von ihr veranstaltete Satellitenfernsehprogramm „BTV“ ebenfalls Änderungen der Sendezeiten ihres Programms an.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, wurde MMag. Elisabeth Keplinger die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Mühlviertel TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wurde im Zulassungsbescheid wie folgt umschrieben: „Gesendet wird ein zur Gänze eigenproduziertes, wöchentlich neues Programm für das Sendegebiet Mühlviertel und Zentralraum Linz, Wels, Steyr mit den Themenschwerpunkten Gesellschaftliches, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft und Sport. Das Programm wird täglich in den Zeiträumen von 00:00 bis 00:30 Uhr, 08:00 bis 8:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“, das von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.“

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, wurde der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des Programms „BTV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Aufgrund dieser Bescheide wird das Programm „Mühlviertel TV“ von MMag. Elisabeth Keplinger als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ausgestrahlt.

Mit Schreiben vom 27.11.2014 hat MMag. Elisabeth Keplinger nunmehr die Änderung der Sendezeiten ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ dahingehend angezeigt, dass dieses statt von 00:00 bis 00:30 Uhr von 03:00 bis 03:30 Uhr ausgestrahlt werden soll, während die übrigen Sendezeiten unverändert bleiben sollen.

Aus der Anzeige der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vom 27.11.2014 ergibt sich unter anderem, dass diese ihre Sendezeit in Zukunft auf den Zeitraum von 00:00 bis 00:30 Uhr ausweitet und gleichzeitig im Hinblick auf den Zeitraum 03:00 bis 03:30 Uhr einschränkt. Insgesamt liegen somit übereinstimmende Anzeigen der Veranstalterin des Rahmenprogramms (Bezirks TV Vöcklabruck GmbH) und der Veranstalterin des Fensterprogramms (MMag. Elisabeth Keplinger) vor.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung von MMag. Elisabeth Keplinger zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen und zu dem aufgrund dieser Zulassung verbreiteten Programm „Mühlviertel TV“ beruhen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 04.11.2014, KOA 2.135/13-013. Die Feststellungen zur Zulassung der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und zu deren Programm „BTV“ beruhen ebenfalls auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den beabsichtigten Änderungen der Sendezeiten beruhen auf den Anzeigen der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und von MMag. Elisabeth Keplinger jeweils vom 27.11.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der

Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat MMag. Elisabeth Keplinger lediglich eine Änderung der Sendezeiten ihres Fensterprogramms dahingehend angezeigt, dass das Programm „Mühlviertel TV“ nunmehr statt von 00:00 bis 00:30 Uhr von 03:00 bis 03:30 Uhr ausgestrahlt wird, während die übrigen Sendezeiten (08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr) und der Inhalt des Programms unverändert bleiben.

Aus der Anzeige der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vom selben Tag ergibt sich zudem, dass sich die Sendezeiten des Rahmenprogramms und des Fensterprogramms auch in Zukunft ergänzen.

Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Mühlviertel TV“ von MMag. Elisabeth Keplinger nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC:

BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 9. Dezember 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

MMag. Elisabeth Keplinger, Industriestraße 6, 4240 Freistadt, **per RSb**